

Übernahmerelevante Angaben – Berichterstattung nach § 315a HGB

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der BayWa AG beläuft sich zum Stichtag auf 92.497.210,88 Euro (Vorjahr: 91.807.715,84 Euro) und ist eingeteilt in 36.131.723 (Vorjahr: 35.862.389) auf den Namen lautende Stammaktien in Form von Stückaktien, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 2,56 Euro je Aktie. Von den ausgegebenen Stückaktien sind 34.619.138 vinkulierte (Vorjahr: 34.401.358) und 269.334 junge vinkulierte (Vorjahr: 217.780) Namensaktien (ab 1. Januar 2024 dividendenberechtigte Mitarbeiteraktien). 1.243.251 Aktien sind nicht vinkulierte Namensaktien (Vorjahr: 1.243.251). Hinsichtlich der durch die Aktien vermittelten Rechte und Pflichten (z. B. Recht auf Anteil am Bilanzgewinn oder Teilnahme an der Hauptversammlung) wird auf die entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes verwiesen. Sonderrechte oder Vorzüge bestehen nicht.

Stimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen von Aktien

Der Erwerb von vinkulierten Namensaktien durch Einzelpersonen und Rechtspersonen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts unterliegt gemäß § 68 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 6 der Satzung der BayWa AG der Zustimmung durch den Vorstand der BayWa AG. Die BayWa AG hält in geringem Umfang (19.500 Stück) eigene Namensaktien, die gemäß § 71b AktG ohne Stimmrecht sind, solange sie von der BayWa AG gehalten werden. Weitere Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffend, bestehen nicht.

Beteiligungen mit mehr als 10 Prozent der Stimmrechte

Folgende Anteilseigner halten am Bilanzstichtag Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte übersteigen:

- Bayerische Raiffeisen-Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Beilngries
- Raiffeisen Agrar Invest AG, Wien, Österreich

Gesetzliche Vorschriften und Satzungsbestimmungen über Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

Ergänzend zu §§ 84 f. AktG sieht auch § 9 der Satzung der BayWa AG bezüglich der Bestellung und Abberufung des Vorstands vor, dass die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auf höchstens 5 Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorsitzenden des Vorstands.

Über Änderungen der Satzung beschließt nach § 179 AktG in Verbindung mit § 21 der Satzung der BayWa AG immer die Hauptversammlung.

Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 5. Juni 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu nominal 10.000.000 Euro durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender vinkulierter Stückaktien gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2023). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2023 oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 entsprechend anzupassen.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 10. Mai 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu nominal 12.500.000 Euro durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender vinkulierter Stückaktien gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2021). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 entsprechend anzupassen.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 25. Mai 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu nominal 3.506.682,88 Euro durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender vinkulierter Stückaktien gegen Bareinlage an Mitarbeiter der BayWa AG und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2020).

Des Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, im Bestand befindliche eigene Aktien Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen bzw. Beteiligungen oder von Unternehmenszusammenschlüssen anzubieten oder zu einem Teil oder insgesamt einzuziehen, ohne dass die Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Der Vorstand besitzt keine weitere Ermächtigung der Hauptversammlung zum Rückkauf von Aktien. Vereinbarungen im Sinne von § 315a Abs. 1 Nr. 8 und 9 HGB bestehen nicht.

München, 25. März 2024

BayWa Aktiengesellschaft

Der Vorstand
Marcus Pöllinger
Andreas Helber
Dr. Marlen Wienert
Reinhard Wolf